

Gemeinde Nachrichten



MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE OERLENBACH

54. Jahrgang - Nr. 5

9. Februar 2024

HELLO!

Liebe Faschingsfreunde der Gemeinde Oerlenbach,
ich wünsche Ihnen schöne Faschingstage.
In unseren Ortsteilen werden bis zum 13.02.2024 die
verschiedensten Faschingsveranstaltungen angeboten.

Schon jetzt gilt ein großer Dank allen Vereinen,
für die tollen Angebote!



HERZLICHE EINLADUNG ZUR AUFTAKTVERANSTALTUNG

im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen für Oerlenbach

WANN? am Donnerstag, **14. März 2024**
um **19:00 Uhr**

WO? im **kath. Pfarrsaal Oerlenbach**



Wir **informieren** über die **Inhalte** und den **Erarbeitungsprozess** des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) und der Vorbereitenden Untersuchungen (VU).

Ziel des Konzeptes ist die Erarbeitung von themenübergreifenden **Lösungsansätzen** und konkreten **Maßnahmen** für die nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse und eine zukunftsorientierte Entwicklung von Oerlenbach.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Oerlenbach sind herzlich eingeladen.



WIR FREUEN UNS AUF IHR KOMMEN!

GEMEINDE OERLENBACH UND

ARCHITEKTUR + INGENIEURBÜRO PERLETH

Die Veranstaltung wird fotografisch dokumentiert. Wollen Sie nicht, dass Ihre Fotoaufnahmen verwendet werden, geben Sie bitte dem Team vor Ort Bescheid.

architektur + ingenieurbüro  perleth

Wichtige Kontakte



Öffnungszeiten in Oerlenbach: Tel. 09725 / 4465
Email: pfarrei.oerlenbach@bistum-wuerzburg.de
Dienstag und Mittwoch: 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 17.00 bis 19.00 Uhr

Gemeindliche Einrichtungen

Gemeindeverwaltung

Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach
Telefon: 09725 / 7101-0
Fax: 09725 / 7101-27
E-Mail-Adresse: oerlenbach@oerlenbach.de
Homepage: www.oerlenbach.de

Öffnungszeiten:

Montag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie uns in Notfällen unter folgender Telefonnummer 0179 / 9287002 erreichen.

Bauhof Oerlenbach

Bauhofleiter 0176 / 24886404
Telefon: 09725 / 71 01-28
E-Mail: michael.schmitt@oerlenbach.de

Ansprechpartner*in für das Ehrenamt aus der Verwaltung

Stefan Lorenz Tel. 09725 / 7101-16

aus der Bürgergesellschaft

Gerhard Fischer Tel. 09738 / 519

Forstrevierleiter für Oerlenbach

Florian Seubert Tel. 0160 7456465

Das **Heimatmuseum** und das **John-Bauer-Museum** in Ebenhausen, Kirchplatz 1, sind ab sofort von April bis Oktober auf Anfrage für interessierte Einzelpersonen oder Gruppen geöffnet.

Sonderöffnungszeiten gibt es zu Feierlichkeiten und Veranstaltungen in Ebenhausen

Kontakt:

Herr Schreck Tel. 09725 / 6364 od.
Gemeinde Oerlenbach, Herr Lorenz Tel. 09725 / 710116

Schule

Schule Oerlenbach Tel. 09725 / 7101-29
Schulstraße 10 Fax: 09725 / 7101-34
97714 Oerlenbach Mail: verwaltung@vsoerlenbach.de
Homepage: www.vsoerlenbach.de
Offener Ganztag Tel. 0176 / 47684342
Schulhaus Ebenhausen Tel. 09725 / 6458
Schulhaus Rottershausen Tel. 09738 / 1067

Büchereien

Öffnungszeiten:

Oerlenbach: Montag 17.00 - 18.00 Uhr
Ebenhausen: Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Eltingshausen: Mittwoch 16.30 - 17.30 Uhr

Pfarrämter

Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft Immanuel

Katholisches Pfarramt
Schulstraße 5, 97714 Oerlenbach
Alle Heiligen Ebenhausen
St. Martin Eltingshausen
St. Burkard Oerlenbach
St. Dionysius Rottershausen



Evang. Pfarramt

Bad Kissingen Tel. 0971 / 2747
Poppenlauer Tel. 09733 / 1080

Stördienst der Versorgungsunternehmen

Abwasserentsorgung:

AZV Obere Werntalgemeinden Tel. 09721 / 7843-0

Wasserversorgung:

RMG Poppenhausen Tel. 09725 / 7000

Stromversorgung:

Bayernwerk Netz GmbH Tel. 0941 / 28003366

Gasversorgung:

Bayernwerk Netz GmbH Tel. 0941 / 28003355

Breitbandversorgung:

TKN Deutschland GmbH

Julius-Echter-Platz 2, 97346 Iphofen
Telefon: 09323 / 876 505 0
Fax: 09323 / 876 505 9
E-Mail: info@tkn-deutschland.de
Internet: www.tkn-deutschland.de

Deutsche Telekom GmbH

Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
Telefon: 0228 / 936-0
Fax: 0228 / 936-39360
Internet: www.telekom.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Für die Gemeinden mit deren Ortsteilen von Euerbach – Geldersheim – Niederwerrn – Oerlenbach – Poppenhausen – Wasserlosen.
(Freitag 13.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 08.00 Uhr; an Feiertagen vom Vortag 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Werktages).

Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Erkrankungs-fällen die Vermittlungs- und Beratungszentrale der KVB, **Tel. 116 117** einen diensthabenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. einen diensthabenden Facharzt.

Notrufe:

Polizei: **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst: **112**

Zahnärztlicher Notdienst an den Wochenenden:
www.notdienst-zahn.de

St.-Burkard-Apotheke

Eltingshäuser Straße 7, 97714 Oerlenbach
Tel.: 09725/71040, Fax: 09725/710499

Öffnungszeiten

Montag bis Samstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Apotheken-Notdienst

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet aktuell unter www.apotheken.de

Krisennetzwerk Unterfranken

Hilfe bei psychischen Krisen **0800 / 655 3000**

Pflegestützpunkt:

Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen
Fax 0971 801 – 77 5302
pflegestuetzpunkt@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de
0971 801 – 5300

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oerlenbach über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung in Oerlenbach gemäß § 141 Absatz 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.01.2024 beschlossen zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet im Innenbereich des Ortsteiles Oerlenbach auf der Grundlage des § 141 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den im Lageplan dargestellten Bereich (= Untersuchungsgebiet) Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen und damit eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme einzuleiten. Das architektur + ingenieurbüro Perleth wurde beauftragt die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie Ihre beauftragten der Gemeinde Oerlenbach oder dessen Beauftragten gegenüber gemäß § 138 BauGB hingewiesen.

Die Gemeinde Oerlenbach strebt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in Oerlenbach an, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Innenbereichs des Ortsteils zu unterstützen. Ob diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme notwendig ist, soll durch die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen überprüft und gegebenenfalls nachgewiesen werden, da bisher noch keine ausreichenden, aktuellen Beurteilungsgrundlagen hierfür vorliegen.



Anlage 1: Lageplan über das Untersuchungsgebiet für die Vorbereitenden Untersuchungen

Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.02.2024, Nr. 3, veröffentlicht

Ausweisung eines förmlichen Sanierungsgebietes Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Oerlenbach gemäß § 141 Absatz 3 BauGB

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger, der Gemeinderat Oerlenbach erwägt zur Ortskernentwicklung des Ortes Oerlenbach ein förmliches Sanierungsgebiet mit Sanierungssatzung zu beschließen.

Diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist ein klassisches Instrument zur Aufwertung von Stadt- und Ortskernen und zur Behebung von städtebaulichen Missständen.

Es liegen derzeit Substanzschwächen vor, da der historische Ortskern mit seiner vorhandenen Bebauung und seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden Bevölkerung teilweise nicht entspricht (z.B. sanierungsbedürftige Baudenkmäler, vorhandene Bausubstanz entspricht nicht baulichen oder energetischen Standards). Des Weiteren liegen Funktionsschwächen vor, da das Gebiet die Aufgaben, die ihm nach ihrer Lage und Funktion obliegt, teilweise nicht mehr erfüllen kann oder in der Erfüllung beeinträchtigt ist (z.B. Leerstände ganzer Anwesen oder Teilleerstände).

Als vorläufige Ziele der Sanierung werden angestrebt:

- zeitgemäße Instandsetzung und Modernisierung des vorhandenen und erhaltenswerten Wohnungsbestandes sowie von Nebengebäuden und Scheunen
- gezielte Entkernung bzw. Abbrüche von nicht erhaltenswerten Haupt- und Nebengebäuden
- Erhalt des Ortsbildes
- gestalterische Aufwertung der öffentlichen Erschließungsbereiche und der öffentlichen Grün- und Freiflächen
- Innenentwicklung

Als Grundlage hierfür sind sogenannte Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB durchzuführen. Mit der Durchführung der Untersuchungen wurde das Planungsbüro architektur + ingenieurbüro perleth aus Schweinfurt beauftragt.

Die Vorbereitenden Untersuchungen dienen dazu, mittels einer Bestandsaufnahme und -analyse die in einem zuvor festgelegten Untersuchungsgebiet vorherrschenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu identifizieren und zu bewerten, um somit eine Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über den Ortskern von Oerlenbach. Der Abgrenzungsplan liegt für die Dauer von 6 Wochen, vom **19.02.2024** bis einschließlich **05.04.2024** im

Rathaus der Gemeinde Oerlenbach
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach
Tel. 09725 / 7101-0
oerlenbach@oerlenbach.de

zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Vorbereitenden Untersuchungen und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter www.oerlenbach.de/home/projekte/integriertes-stadtebaulichesentwicklungskonzept/index.html abrufbar.

Ein Sanierungsgebiet wird als Satzung förmlich festgelegt, wenn die Sanierung notwendig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Der Erlass einer Sanierungssatzung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Förderung der Durchführung der Sanierung (Ordnungs- und Baumaßnahmen) innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die Gemeinde Oerlenbach möchte mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes seinen Bürgerinnen und Bürgern den Anreiz bieten, in die Modernisierung und Instandsetzung ihrer privaten Gebäude zu investieren. In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet kann der Eigentümer eines Gebäudes nach den §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetz Herstellungskosten sowie Erhaltungsaufwand an Gebäuden erhöht steuerlich absetzen.

Um diese steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nutzen zu können, muss zunächst eine Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde abgeschlossen werden, die Art und Umfang der Sanierungsarbeiten festlegt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten reicht der Eigentümer dann die gesammelten Rechnungen bei der Gemeinde ein. Die Gemeinde prüft die Rechnungen und bescheinigt dem Eigentümer, dass die eingereichten Kosten bei der Sanierung des Gebäudes entstanden sind und die Sanierung des Gebäudes den Sanierungszielen der Gemeinde entspricht. Diese Bescheinigung kann der Eigentümer nun im Rahmen seiner Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen und somit die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nutzen.

Wegen der Besonderheiten des Steuerrechts wird bei Maßnahmen in einem Sanierungsgebiet eine Beratung durch einen Steuerberater oder durch eine vergleichbare Institution dringend empfohlen.
Nähere Auskünfte erhalten Sie von Frau Trabert.

Nico Rogge, 1. Bürgermeister

Europawahl 2024 - Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht -

Am 09. Juni 2024 findet die nächste Europawahl statt.

In der Gemeinde Oerlenbach werden rund 60 ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahllokale und Briefwahllokale benötigt.

Wahlhelfer kann jeder werden, der für den entsprechenden Urnengang wahlberechtigt und 18 Jahre alt ist.

Die Ehrenamtlichen begleiten in einem Wahllokal den Ablauf der Wahlhandlung und zählen das Wahlergebnis des Stimmbezirkes aus.

Für die Mitarbeit bei der Wahl wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wer sich für die Tätigkeit als Wahlhelfer interessiert oder noch Fragen hat, kann sich unter der Rufnummer 09725/7101-0 oder per E-Mail (oerlenbach@oerlenbach.de) an das Wahlamt wenden.

Gerne können Sie sich auch auf unserer Homepage unter Rathaus – Bürgerservice – Bürgerservice Online – Bewerbung als Wahlhelfer anmelden.

Oerlenbach, 06.02.2024
Gemeinde Oerlenbach

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.02.2024, Nr. 3, veröffentlicht

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftsgebührensatzung)



Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren und Nebenkosten aller Art nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildige

- (1) Gebührenschildige sind, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde.
- (2) Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Notunterkunftssatzung).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab der Gebühren und Nebenkosten sind die zur Benutzung der zugewiesenen Räume und die Dauer des Aufenthalts.
- (2) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren und Nebenkosten in Höhe aller der Gemeinde Oerlenbach entstehenden Kosten erhoben.

Hauptstraße 10, Oerlenbach:

Für Raum 1 (großer Raum – nach Eingang rechts) mit Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Küche und Bad) entstehen Kosten pro Tag in Höhe von 4,- € zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

Für die Nebenkosten wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 10,- € (Stromheizung) für die Monate November bis März erhoben. Für die Monate April bis Oktober wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 5,- € erhoben.

Für Raum 2 (kleiner Raum – nach Küche links) mit Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Küche und Bad) entstehen Kosten pro Tag in Höhe von 3,- € zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden

Für die Nebenkosten wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 5,- € (Stromheizung) für die Monate November bis März erhoben. Für die Monate April bis Oktober wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 2,50,- € erhoben.

St.-Martin-Str. 8, Eltingshausen:

Für den großen Raum mit Nutzung der Einrichtungen (Küche und Toilette) entstehen Kosten pro Tag in Höhe von 3,- € zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden. Für die Nebenkosten wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 3,- € für die Monate November bis März erhoben. Für die Monate April bis Oktober wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 1,50,- € erhoben.

Bei Belegung von mehreren Personen (keine Familien) entstehen Kosten pro Person und pro Tag in Höhe von 2,- € zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild (mit Abschlag der Nebenkosten) entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Notunterkunft in Verbindung mit dem ersten Gebührenbescheid und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die die Benutzerinnen und Benutzer zu vertreten haben, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (4) Mit dem finalen Gebührenbescheid werden die tatsächlich entstandenen Nebenkosten unter Abzug der Vorausleistungen geltend gemacht.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer werden von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass diese durch einen in der jeweiligen Person liegenden Grund an der Ausübung des ihnen zustehenden Benutzungsrechtes verhindert sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, den 01.02.2024
Gemeinde Oerlenbach
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftssatzung)



Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung (Notunterkunft).
- (2) Die Notunterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Personen.
- (3) Die Notunterkunft soll insbesondere wohnungslosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten; es entsteht kein Wohnrecht. Wohnungslose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.
- (4) Die Pflicht des Wohnungslosen sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem unmittelbar der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und auch nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht
 1. wer minderjährig ist und sich dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
 2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3

Aufgabenstellung / Mitwirkung

- (1) Die Notunterkunft muss nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Den in der Notunterkunft untergebrachten Personen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie aktiv mitwirken.
- (2) Während des Aufenthalts in der Notunterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, sich aktiv und nachweislich um eine Wohnmöglichkeit, auch deutschlandweit, auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Ein Antrag auf eine Sozialwohnung ist unverzüglich zu stellen.

§ 4

Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde durch Einweisung mündlich oder schriftlich

verfügt hat.

- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzerinnen und Benutzern und der Gemeinde. Die schriftliche Einweisung ist von den künftigen Benutzerinnen und Benutzern (oder der gesetzlichen Vertreterin, dem gesetzlichen Vertreter) zu unterschreiben.
- (3) Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung ist von Benutzerinnen und Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (4) Die Aufnahme wird befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterkunft bei Dritten möglich ist.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird in der Notunterkunft ein Bettplatz mit Möblierung zugewiesen. In den einzelnen Räumen der Notunterkunft können mehrere Benutzende aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Bettplatz oder auf ständigen Verbleib besteht nicht. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Dusche, Bad, Toilette) stehen den Benutzerinnen und Benutzern gleichermaßen zur Verfügung.
- (7) Die Umsetzung von einer zugewiesenen in eine andere Unterkunft ist jederzeit unter einer Einhaltung einer Frist von 10 Tagen möglich.
- (8) Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über
 1. ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, sowie über die Gründe für eine Aufnahme.
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen. Diese sind unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel im Zusammenhang mit der Obdachlosigkeit. Auf Verlangen sind Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglich konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung bestehen.

§ 6

Regelung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Benutzerinnen und Benutzern und den mit ihnen eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen diese nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt überlassenem Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (4) Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchenbereiche, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen die Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und im Werstoffhof/Mülltonne zu entsorgen.
- (5) Eltern und Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

§ 7

Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Wohnsituation in der Notunterkunft erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzerinnen und Benutzer, da mit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, Abspielen von Rundfunk- Fernsehgeräten über Zimmerlautstärke hinaus, Musizieren etc.).
- (3) Besuch ist nur in den Gemeinschaftsräumen in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr gestattet.
- (4) Den Benutzerinnen und Benutzern ist insbesondere untersagt:
 1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde in die Notunterkunft aufzunehmen,
 2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen oder Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 3. ausgehängte Schlüssel/Schlüsseltransponder der Notunterkunft nachmachen zu lassen oder an Dritte weiterzugeben,
 4. der Besitz von Waffen aller Art,
 5. Missbrauch von Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln,
 6. Rauchen in den Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen,
 7. Abfall, Altmaterial, Ablagerungen jeglicher Art oder leichtentzündliches Material in der Notunterkunft oder auf dem Grundstück zu lagern,
 8. ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde im Bereich der Notunterkunft Tiere jeglicher Art zu halten,
 9. sperrige oder sonstige Gegenstände aller Art im gesamten Bereich der Notunterkunft (Innen- und Außenbereich, Grünanlagen) zu lagern,
 10. ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge auf das Gelände der Notunterkunft zu fahren, dort zu parken, instand zu setzen oder zu reinigen,
 11. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft und den zugehörigen Grünanlagen abzustellen,
 12. neben den zur Verfügung gestellten Geräten Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde, Flüssiggas- und Gasgeräte und Feuerstellen jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
 13. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer,
 14. Wasch- und Spülmaschinen aufzustellen und zu betreiben,
 15. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen,
 16. Satellitenanlagen oder Freiantennen jeglicher Art anzubringen,
 17. Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen der Nachbarn durch Lärm zu verursachen,
 18. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde
 - bauliche Veränderungen einschließlich der Installation vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - Bauwerke jeglicher Art zu errichten oder errichten zu lassen,
 - bauliche Bestandteile des Gebäudes zu entfernen oder entfernen zu lassen,
 - Umzäunungen zu errichten oder errichten zu lassen,
 - Pflanzungen anzulegen oder anlegen zu lassen,
 19. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder ausüben zu lassen,
 20. die Grünanlagen zu benutzen,
 21. selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen oder eigene Schließanlagen anzubringen.
 22. Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen.
 23. Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern.
- (5) Die gemeindliche Zustimmung ist jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Notunterkunft oder ihre Benutzerinnen und Benutzer gefährdet werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen die Zustimmung nicht erteilt würde.
- (6) Das Mitbringen eigener Möbel ist nicht möglich.
- (7) Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen oder beseitigen lassen oder den früheren Zustand wieder herstellen oder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schäden der Unterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigen zu lassen. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen geduldet werden.
- (9) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Regelungen aus dieser Satzung ist den beauftragten Personen der Gemeinde gemäß Art. 24 Abs. 3 GO das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit.
- (10) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Notunterkünften kann die Gemeinde eine Hausordnung erlassen, deren Bestimmungen einzuhalten sind.
- (11) Wer sich ohne Aufnahme in der Notunterkunft aufhält, oder als Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann aus der Notunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 8

Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben dann die in Betracht kommenden Teile der Notunterkunft zugänglich zu machen. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Die Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 9

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft oder in eine andere Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 1. entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzerinnen und Benutzern erreicht wird, oder
 2. die Benutzerinnen und Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7 Abs. 4 verstoßen haben, oder
 3. die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss, oder
 4. die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können die Benutzerinnen und Benutzer in einen kleineren Raum verlegt oder zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Nr. 2 keine Besserung erwarten, so können Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von

zwei Wochen durch eine schriftliche Verfügung aufheben, wenn die Benutzerinnen und Benutzer

1. in der Lage sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerinnen und Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzerinnen und Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben oder den Auskunftspflichten gemäß § 5 nicht fristgerecht nachkommen.
2. sich ohne Angabe von Gründen weigern, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selbst anzumieten und zu beziehen.
3. länger als zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnung im Rückstand sind.
4. ungeachtet einer Abmahnung der Gemeinde den satzungswidrigen Gebrauch der Notunterkunft inkl. Unterkunftsanlagen fortsetzen oder schuldhaft in solch einem Ausmaß die Verpflichtungen verletzen, dass der Gemeinde eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
 - mutwilliger Sachbeschädigung,
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe,
 - Beleidigung von anderen Benutzenden oder den Beauftragten der Gemeinde,
 - Straftaten aller Art.
- (3) Die Beendigungsfrist nach Abs. 2 kann aus sozialen Gründen um zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn
 1. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.
 2. die Notunterkunft länger als drei Tage von den Benutzerinnen und Benutzern nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterbringung ab dem vierten Tage zu beenden und nicht zu verlängern und die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerinnen und Benutzer zu räumen bzw. räumen zu lassen.

§ 11

Rückgabe und Räumung der Notunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. bei um oder Ausquartierung haben die Benutzerinnen und Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben.

Alle Schlüssel sind herauszugeben. Nicht zurückgegebene oder abhanden gekommene Schlüssel sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu ersetzen. Wirkt der bisherige Nutzer hierbei nicht mit, wird im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzers Ersatz beschafft.
- (2) Haben die Benutzerinnen und Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten der bisherigen Benutzerinnen und Benutzer geräumt und in Verwahrung genommen. Müll und unbrauchbar erscheinende Sachen sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. Sofern die Benutzerinnen und Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher erfolgloser Aufforderung abholen, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, werden caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder als Abfall entsorgt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche oder besonders wertvolle Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihre, den mit ihnen eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerinnen und Benutzer in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Personenschäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, des Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Kommen Benutzerinnen und Benutzer den Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht oder nur teilweise nach, so kann die Gemeinde die unterlassene Handlung auf Kosten der säumigen Person vornehmen lassen bzw. die Folgen der Handlung auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 14

Gebührenerhebung

Die Benutzung der Notunterkünfte ist gebührenpflichtig; die Einzelheiten regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftsgebührensatzung).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, den 01.02.2024

Gemeinde Oerlenbach

Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Die Bekanntgabe wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.02.24, Nr. 3, veröffentlicht.

Dorferneuerung Hain 3

Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt

BEKANNTGABE

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Hain 3 beschlossen. Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

vom 27.03.2024 mit 26.04.2024

Im Rathaus Poppenhausen

Bauamt, Zimmer 2

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin:

Dieser findet **am Donnerstag, den 11.04.2024, von 14:00 bis 17:00 Uhr im Sängerkheim in Hain** statt.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, den 22.01.2024

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft
gez. Wolfgang Löhlein, Baurat

Gemeinde Oerlenbach

Örtliche Straßenverkehrsbehörde

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort: Ebenhausen

Ortslage: Hennebergstraße

Die Hennebergstraße wird am

Sonntag, den 11. Februar 2024

von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr

für den Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (Zeichen 250) wegen einer Faschingsveranstaltung gesperrt. Im vorgenannten Zeitraum besteht für die gesamte Hennebergstraße auch ein absolutes Halteverbot. Dieses absolute Halteverbot besteht im vorgenannten Zeitraum auch für die Flächen, welche in der Hennebergstraße als Parkflächen gekennzeichnet sind.

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:
aus Gründen der Sicherheit und Ordnung

3. Die Anordnung wird wirksam durch:
Aufstellung/Auftragung Verkehrszeichen

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Oerlenbach, 06.02.2024

gez. R o g g e, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024

In der Gemeinde Oerlenbach wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, haben im Jahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu zahlen.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2024 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig.

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15. August und Beträge bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten der Gemeinde Oerlenbach zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE44 7935 1010 0000 3308 37, BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen eG

IBAN: DE19 7906 5028 0004 6101 64, BIC: GENODEF1BRK

Raiffeisenbank eG

IBAN: DE09 7906 9213 0000 1164 24, BIC: GENODEF1RNM

Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung) werden die Grundsteuerbeträge wunschgemäß zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann jeder Steuerpflichtige/Adressat innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Steuerpflichtigen/Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.)

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oerlenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Oerlenbach**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Widerspruchs bzw. Klageerhebung wird die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern nicht aufgehoben

GEMEINDE OERLENBACH
Oerlenbach, 29.01.2024
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Städtische Volkshochschule Bad Kissingen** **und Hammelburg** **Außenstelle Oerlenbach**

Semester Frühjahr/Sommer 2024

Das neue Programm für das Semester Frühjahr/Sommer 2024 der Städtischen Volkshochschulen Bad Kissingen und Hammelburg liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach aus.

Die Heft-Abonnementen sollten es bereits in Ihrem Briefkasten vorgefunden haben. Nutzen Sie unsere Online-Anmeldungen unter <http://www.vhs-kissshab.de/>. Die Kurse beginnen ab Montag, 19.02.2024.

Oerlenbach, 22.01.2024
gez. Parente
Außenstelle Oerlenbach

Bayerisches Landesamt für Statistik **Bitte geben Sie Auskunft: „Mikrozensus 2024“ startet in** **Bayern – 60 000 Haushalte werden befragt**

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats um ihre Unterstützung und Mitarbeit bei der Erhebung

In Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – hat der Mikrozensus 2024 begonnen. Das ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Auf Basis der erhobenen Daten werden wichtige politische Entscheidungen getroffen, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen. Aus diesem Grund bittet das Bayerische Landesamt für Statistik alle zufällig ausgewählten Haushalte um ihre Unterstützung. Von Januar bis Dezember wird etwa ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaats befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen zu Themen wie Haushalt, Familie, Bildung, Beruf und Lebensunterhalt besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Fürth. Auch im Jahr 2024 findet der Mikrozensus statt. Der Begriff Mikrozensus bedeutet „Kleine Volkszählung“ und benennt eine gesetzlich verbindliche, repräsentative Befragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung wird seit 1957 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinschaftlich durchgeführt. Es wird ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Neben dem Grundprogramm enthält das Frageprogramm des Mikrozensus auch Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarkteteiligung (LFS), zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) sowie zur Internetnutzung (IKT). Die Ergebnisse des Mikrozensus haben sich zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Sie bilden die Grundlage für politische Entscheidungen in Deutschland, aber auch auf europäischer Ebene. Neben der Politik nutzen außerdem Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Daten des Mikrozensus.



In Bayern werden 60 000 zufällig ausgewählte Haushalte befragt

Die Befragungen zum Mikrozensus 2024 finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern werden etwa 120 000 Personen in rund 60 000 Haushalten befragt. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren zunächst, welche Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt werden. In einem weiteren Schritt übernehmen ehrenamtlich tätige und geschulte Erhebungsbeauftragte die Aufgabe, die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder namentlich zu erfassen. Dabei können sie sich mittels eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik identifizieren.

Um verlässliche und repräsentative Ergebnisse gewährleisten zu können, besteht für den überwiegenden Teil der Fragen nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Zudem werden die Haushalte innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt. So können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden.

Die ausgewählten Haushalte werden schriftlich informiert

Die zufällig ausgewählten Haushalte werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie über den Mikrozensus informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. In der amtlichen Statistik werden die Einzelergebnisse zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen zusammengefasst.

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Ein Erklärvideo erklärt, was der Mikrozensus ist, wozu er durchgeführt wird, wie die Haushalte zufällig ausgewählt werden, warum sie mitmachen müssen und was mit ihren Antworten passiert:

[statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistisches-bundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4](https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistisches-bundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4)

Interessante Ergebnisse aus dem Mikrozensus finden Sie in der interaktiven StoryMap zum Thema Familie und Erwerbstätigkeit im Zeit- und Regionalvergleich: [s.bayern.de/storymap-pm](https://www.statistik.bayern.de/storymap-pm)

Bekanntmachung **Wahl des Kommandanten** **und des Kommandanten-Stellvertreters** **im Rahmen einer Dienstversammlung** **der Freiwilligen Feuerwehr Rottershausen** **am Samstag, den 24. Februar 2024 um 19.30 Uhr** **im Feuerwehrgerätehaus Rottershausen**

Einladung zur Dienstversammlung

an alle feuerwehrdienstleistende (aktiven) Mitglieder, hauptberuflichen Kräfte und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Zum Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Wahlberechtigt sind alle feuerwehrdienstleistenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Gemeinde Oerlenbach
Oerlenbach, den 30.01.2024
R o g g e, Erster Bürgermeister

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen Gemeinde Oerlenbach

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D2 in Bayern (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergreinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) und im Abschnitt E1 in Bayern (Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen bis Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig.



Die Vorarbeiten dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Baugrunduntersuchungen und weitere bauvorbereitende Maßnahmen statt. Mithilfe der Untersuchungen aktualisieren wir deshalb unsere Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds.

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben von ca. 1 Meter Länge in 2 bis 70 Metern Tiefe entnommen. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen durchgeführt. Hierbei wird ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden eingebracht.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Feuerwerker nach § 20 SprengG). Für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen (DIN EN ISO 22475-1) und Drucksondierungen (DIN EN ISO 22476-1 oder 22476-2) möglich. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren werden Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw/Quad/Rad/Fuß unterwegs sein.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschlüßungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Auf einzelnen Flurstücken werden Schürfgruben mit bis zu 2 Meter Tiefe zur Entnahme von Bodenproben ausgehoben und im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Bodenkunde

Zur Erkundung des Bodenaufbaus und zur Entnahme von Bodenproben werden fachspezifische Untersuchungen mittels kleinkalibriger Kleinrammbohrungen durchgeführt (Bohrdurchmesser < 10 cm). Diese bodenkundlichen Baugrunduntersuchungen werden ergänzend zu den geologisch-geotechnischen Baugrunduntersuchungen durchgeführt, und je nach angetroffenen Bodenverhältnissen ca. 2 bis 3 m tief abgeteuft und das gewonnene Bohrgut bodenkundlich dokumentiert.

Die Kleinrammbohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Je nach Geländeverhältnissen wird der Bohrpunkt entweder mittels Kombi-Pkw bzw. Kleinlieferwagen angefahren oder zu Fuß erreicht. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher fachgerecht verfüllt.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Ziel der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die qualitative und quantitative Dokumentation des Grundwasservorkommens. Bei

der Beweissicherung werden Wasserproben aus den zu überprüfenden Gebieten entnommen und analysiert. Es handelt sich hierbei um eine nichtinvasive Maßnahme.

Baubegleitung

Bei den ausgewählten Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

SollteestrotzallerVorsichtbeiderAusführungderBaugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom 01.03.2024 bis 31.08.2024 statt. Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort siehe Infokasten unten). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren.

Baugrunduntersuchungen und weitere bauvorbereitende Maßnahmen in Gemeinde Oerlenbach

Zeitraum: 01.03.2024 bis 31.08.2024

Auslageort der Flurstückliste und Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht:

Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach **telefonischer Anmeldung** unter 09725 7101-12 möglich ist:

Kontakt für Rückfragen: TransnetBW GmbH, +49 (0) 800 / 380 47 01
suedlink@transnetbw.de, www.suedlink.com

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Vorarbeiten stehen wir Ihnen zur Verfügung. www.suedlink.com

Landratsamt Bad Kissingen

Mit einem nachhaltigen Projekt gewinnen

Bis zum 1. März 2024 kann man sich für den Nachhaltigkeitspreis des Landkreises Bad Kissingen bewerben

Verantwortungsvoller Konsum, intakte Klima- und Ökosysteme und ein Leben in Würde – das sind drei der insgesamt 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Der Begriff der Nachhaltigkeit besteht aus verschiedenen Dimensionen und wird aus einem ökologischen, ökonomischen und sozialen Blickwinkel betrachtet. Mit diesem Blickwinkel für eine nachhaltige Gegenwart und Zukunft können sich ab jetzt wieder Privatpersonen, Gruppen, Unternehmen, Schulen, Initiativen, Vereine, Verbände und Kirchengemeinden im Landkreis Bad

Kissingen für den Nachhaltigkeitspreis 2024 bewerben. Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises haben ebenfalls die Möglichkeit, Projekte für den Nachhaltigkeitspreis vorzuschlagen, die ihrer Meinung nach einen wichtigen Beitrag für Klima, Umwelt und Gesellschaft leisten. Die Projekte sollen einen direkten Bezug zum Landkreis Bad Kissingen haben. Für nachhaltige Ideen stellt der Landkreis ein Preisgeld von bis zu 10.000 Euro zur Verfügung, es soll Anreize schaffen, neue und kreative Visionen umzusetzen.

Das gilt es zu beachten:

- Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimension
- Klimafreundlichkeit
- Bedeutung für den Alltag
- längerfristige Dauer und/oder nachhaltige Nutzung
- Übertragbarkeit auf weitere Lebensverhältnisse
- Innovation

2023 haben das Projekt „Krumme Schlüssel“ des Dominikus-Ringeisen-Werks in Maria Bildhausen, der „Biodiversität erleben! Mitmachparcours“ des Erlebnisbauernhofs Wagenbrenner in Oberthulba und der Lehrbienenstand des Imkervereins Bad Brückenau gewonnen. Unter www.kg.de/nachhaltigkeitspreis können Interessierte alle Informationen und Teilnahmebedingungen nachlesen und das Formular für die Online-Bewerbung ausfüllen. Es besteht auch die Möglichkeit, das Formular auszudrucken, auszufüllen und per Post an das Landratsamt, z.Hd. Klimaschutzmanagement, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, zu schicken. **Einsendeschluss ist Freitag, 1. März 2024.**



Mitteilung der Interkommunalen Allianz Oberes Werntal

Für eine nachhaltige Zukunft: Erfolgreicher Abschluss des Fortbildungsprogramms „Bio – Logisch im Oberen Werntal“

Das innovative Informationsprojekt „Bio – Logisch im Oberen Werntal“, das von der Öko-Modellregion Oberes Werntal initiiert wurde, hat erfolgreich seine erste Fortbildungsrunde abgeschlossen. Ziel des Programms war es, Personen der Kinder- und Jugendarbeit mit den Grundlagen des ökologischen Landbaus und bio-regionalen Wertschöpfungsketten vertraut zu machen. Elf engagierte Teilnehmende haben an dieser zukunftsweisenden Fortbildung teilgenommen. Die geschulten Multiplikator/-innen werden ab Herbst 2024 das Programm „Bio-Logisch im Oberen Werntal“ auf Honorarbasis in den Einrichtungen des Oberen Werntals (z.B. Schulen/Kindergärten) anbieten können.

Inhalte und Ziele der Fortbildung

Über zwei Abendveranstaltungen online und zwei Präsenztage in Euerbach-Obbach bot die Fortbildung eine umfassende Einführung in die Thematiken der Umweltbildung und des Ökolandbaus. Unter der fachkundigen Leitung von Julia Groothedde von „GrünNatürlich“, einer erfahrenen Biologin, Sozialpädagogin und Expertin für Naturschutz sowie Anja Scheurich, Projektmanagerin der Öko-Modellregion Oberes Werntal, wurden die Teilnehmer/-innen in die acht spezifischen Informationsangebote des Projekts eingeführt. Diese reichten von „Vom Acker auf den Teller“ bis hin zu den Grundprinzipien der ökologischen Landwirtschaft.

Anwendung in den Einrichtungen des Oberen Werntals

Die Teilnehmer/-innen erlebten eine praxisnahe Auseinandersetzung mit den Bildungsangeboten und erhielten wertvolle Einblicke in die Umsetzung kinder- und jugendgerechter pädagogischer Methoden. Durch das aktive Mitgestalten konnten sie wertvolle Ideen und Ansätze für ihren beruflichen Alltag sammeln.

Ausblick zweite Fortbildungsrunde und Teilnahmebedingungen

Ab sofort können sich Interessierte für den zweiten Fortbildungsdurchgang im Herbst 2024 anmelden. Wie auch im letzten Jahr richtet sich die Schulung vor allem an Personen, die die entwickelten Bildungsprogramme zukünftig im Oberen Werntal umsetzen möchten. Die Termine sind: Jeweils Mittwoch, 18.09. und 25.09.2024, 17.30 - 20.30 Uhr (online): Einführung in die Grundlagen der Umweltbildung, Einführung in den Ökolandbau.

Samstag und Sonntag, 12.10. und 13.10.2024, 09.00 - 16.30 Uhr (Alte Schule, Euerbach-Obbach): Praktische Auseinandersetzung mit den Bildungsangeboten.

Für weiterführende Informationen und Anmeldungen besuchen Sie bitte unsere Webseite www.oekomodellregionen.bayern/oberes-werntal („Termine“) oder melden Sie sich bei Anja Scheurich, 09726 9067-24 (Mo-Do) oder oekomodellregion@oberes-werntal.org.

Projekthintergrund:

Das Projekt „Bio – Logisch im Oberen Werntal“ wird zu 90% vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) gefördert. Neun Kommunen der ILE Oberes Werntal tragen die verbleibenden 10% der Finanzierung.



Die Teilnehmenden der Fortbildung "Bio-Logisch im Oberen Werntal" bekommen spielerisches Handwerkszeug an die Hand, um das Bildungsprogramm künftig in Schulen und Kindergärten durchzuführen zu können

Volkshochschule

vhs-Büro Außenstelle Oerlenbach

Yoga für Körper, Geist und Seele (1) ab 50 Jahre

Kurs-Nr. 24131060KL

Andrea Zehner

Montag, 19. Februar, 18:30 bis 20:00 Uhr

Gemeindsaal Eltingshausen

80,- €

Bewegung mit Pep am Morgen

Kurs-Nr. 24132084KL

Annette Schubert

Mittwoch, 21. Februar, 08:15 bis 09:30 Uhr

Turnhalle Ebenhausen

66,- €

Mama Baby Gymnastik

Kurs-Nr. 24160010KL

Petra Bengl

Mittwoch, 21. Februar, 09:30 bis 10:30 Uhr

Wilhelm-Hegler-Halle – großer Gymnastikraum 43,- €

MaKreLe: Malerei-Kreativität-Leichtigkeit

Kurs-Nr. 24131002KL

Dr. Diana Distler

Donnerstag, 22. Februar, 18:00 bis 20:00 Uhr

Werkraum – Mittelschule Oerlenbach 18,- €

Mehr Beweglichkeit und Achtsamkeit mit Qigong

Kurs-Nr. 24131029KL

Ute Thein

Donnerstag, 22. Februar, 19:00 bis 20:30 Uhr

Mittelschule Oerlenbach 64,- €

Kinderyoga (9 – 12 Jahre)

Kurs-Nr. 24190021KL

Lisa Seufert

Freitag, 23. Februar, 17:00 bis 18:00 Uhr

Altes Rathaus Rottershausen 32,- €

Anmeldungen sind ab sofort im Internet unter www.vhs-kisshab.de, per E-Mail volkshochschule@oerlenbach.de oder über das vhs-Büro Oerlenbach telefonisch von Montag bis Donnerstag zwischen 07:30 Uhr und 12:00 Uhr unter 09725/7101-14 möglich.

Kindergarten



Einladung zur Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins St. Dionys e.V. Rottershausen

Liebe Eltern und Vereinsmitglieder,

am 23. Februar 2024 findet um 19:30 Uhr

die jährliche Mitgliederversammlung des Kindergartenverein St. Dionys Rottershausen e.V. im Turnsaal des Kindergartens statt.

Hierzu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Die Tagesordnung wird am Tag der Veranstaltung im Eingangsbereich des Turnsaales ausgehängt.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihr Kommen ermöglichen können.

Mit freundlichen Grüßen.

Daniel Schmitt (Schriftführer)

Kindergartenverein St. Dionys Rottershausen e.V.

Mitgliederversammlung des Kindergartenverein St. Dionys Rottershausen e.V.

Die Vorstandschaft des Kindergartenverein St. Dionys e.V. lädt alle Mitglieder und Interessierte zur Mitgliederversammlung in den Turnsaal des Kindergartens ein. Die Versammlung findet statt am:

Freitag, 23. Februar 2024 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Gedenken der Verstorbenen
4. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
6. Fakten und Zahlen unseres Kindergartens
7. Kassenbericht
8. Genehmigung Kassenbericht/Prüfbericht Kassenprüfer, Entlastung der Vorstandschaft

9. Grußworte
10. Tätigkeitsbericht der Kindergartenleitung
11. Tätigkeitsbericht der Elternbeiratsvorsitzenden
12. Sonstiges
13. Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer
14. Freie Aussprache

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme!

Die Vorstandschaft

Kirchliche Nachrichten

Pfarrriengemeinschaft Immanuel

6. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Samstag 10.02.24

Ebenhausen 18:00 Vorabendmesse

Sonntag 11.02.24

09:30 Ökumenische Kinderkirche: Beginn in der Erlöserkirche. Wir gehen dann gemeinsam in das katholische Gemeindezentrum (Hartmannstraße 2). Dort beginnt die Kinderkirche um 9:45 Uhr. Thema: Krapfen-Kinderkirche - Wer mag, kommt verkleidet!

Rottershausen 10:00 Messfeier

online: 19:00 Gottesdienst zum 6. Sonntag im Jahreskreis als Zoom-Gottesdienst Link zum Beitreten: <https://us02web.zoom.us/j/85949407716>

Unser „Pfarrbrief“ umfasst den Zeitraum vom 05.02. - 22.03.2024 und wird nur in den Kirchen ausgelegt - nicht an die Haushalte verteilt!

Sie finden unseren Pfarrbrief sowie die Gottesdienstordnung für den Pastoralen Raum Bad Kissingen digital auf den Internetseiten der Pfarrriengemeinschaften

Bad Kissingen: www.katholischekirchebadkissingen.de

Euerdorf: www.pg-saaethal.de

Nüdlingen/Haard: www-pfarrei-nuedlingen.de

sowie auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach: www.oerlenbach.de. Die Termine für die PG Immanuel werden weiterhin in einer kleinen Gottesdienstordnung mit den Intentionen/Messbestellungen, sowie alle wichtigen Informationen und Plakate in den Schaukästen der Pfarreien vor Ort bekannt gegeben bzw. zum Mitnehmen in der Kirche ausgelegt.

- Unsere Kirchen sind offen und laden immer auch zum ganz persönlichen Gebet ein; und Beten kann man überall in der Gegenwart Gottes.

Das genaue Programm von Gottesdiensten, Veranstaltungen und Begegnungen kann sich immer wieder ändern. Wir versuchen Sie immer rechtzeitig zu informieren. Bitte beachten Sie hierzu unsere Aushänge/Plakate.

Wenn ein Todesfall in Ihrer Familie ist, können Sie zuerst mit dem Beerdigungsinstitut Kontakt aufnehmen. Diese nehmen dann Kontakt mit dem Pfarrbüro Herz-Jesu Bad Kissingen auf (von dort werden die örtlichen Pfarrbüros informiert), helfen Ihnen weiter und organisieren zusammen mit Ihnen die nächsten Schritte. **Außerhalb der Öffnungszeiten finden Sie alle wichtigen Informationen auch auf unserem Anrufbeantworter!**

Unser Ansprechpartner für Eltingshausen und Rottershausen ist **PR Christine Seufert**, Tel: 0971/ 69982814; Email: christine.seufert@bistum-wuerzburg.de

Unser Ansprechpartner für Ebenhausen und Oerlenbach ist **GR Barbara Voll**, Tel: 0971/69982826; Email: barbara.voll@bistum-wuerzburg.de

Alle weiteren Informationen finden Sie in unserem Pfarrbrief!

Evang. - Luth. Kirchengemeinde Oerlenbach

Samstag, 10.02.2024

09.30 Uhr Konfi-Kurs Gruppe 1 + 2, Evang.- Luth. Johanneskirche, Bad Bocklet (mit Pfarrer Thomas Volk)

Sonntag, 11.02.2024

09.30 Uhr Gottesdienst, Evang.- Luth. Johanneskirche, Bad Bocklet (mit Pfarrer Thomas Volk)

- 09.30 Uhr Kunstgottesdienst mit Werken von Carlo Catoni, Evang.-Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrerin Jacqueline Barraud-Volk)
- 09.30 Uhr Ökum. Kinderkirche (09.30 Uhr Beginn in der Erlöserkirche; Fortsetzung im kath. Pfarrzentrum), Evang.-Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrerin Dorothea Greder (ev) & Gemeindefereferentin Barbara Voll (kath))

Montag, 12.02.2024

- 14.30 Uhr Kaffee unterm Kirchturm, Röm.-Kath. Pfarrzentrum, Bad Kissingen (mit Christa Roth)

Donnerstag, 15.02.2024

- 15.00 Uhr Gespräch unterm Turm, Evang.-Luth. Friedenskirche, Oerlenbach (mit Christa Roth)

Freitag, 16.02.2024

- 10.30 Uhr "Wort in den Tag" vor dem Promenadenkonzert, Rossini - Saal, Bad Kissingen (mit Pfarrer Steffen Lübke (ev))

Sonntag, 18.02.2024

- 10.00 Uhr Gottesdienst, Evang.-Luth. Friedenskirche, Oerlenbach (mit Prädikantin Christa Roth)

Dienstag, 20.02.2024

- 17.00 Uhr Passionsandacht "Komm rüber! 7 Wochen ohne Alleingänge", Evang.-Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrerin Jacqueline Barraud - Volk & KMD Jörg Wöltche)

Mittwoch, 21.02.2024

- 19.30 Uhr Taizé Gebet, Kapelle Kurhaus Hotel Bad Bocklet (mit Diakon Maik Richter (ev))

Freitag, 23.02.2024

- 10.30 Uhr "Wort in den Tag" vor dem Promenadenkonzert, Rossini - Saal, Bad Kissingen (mit Diakon Maik Richter (ev))
- 15.00 Uhr 50-Plus Nüdlingen, Alte Schule, Nüdlingen (mit Christa Roth)

Gemeindeteil Oerlenbach

Jagdgenossenschaft Oerlenbach

Am Samstag, den 24.02.2024 findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oerlenbach im Feuerwehrhaus in Oerlenbach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Verwendung des Jagdpachtschillings (keine Auszahlung)
8. Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich!

Oerlenbach, den 01. Februar 2024

Ekkehard Schmitt



KINDERFASCHING



Turnhalle Ebenhausen

Eintritt frei!

am Samstag, 10.02.2024

14:00 – 17:00 Uhr



Organisiert von der
Jugendvorstandschaft der
Blaskapelle Ebenhausen



Faschings Party

**10. Februar 2024
Faschingssamstag**
Wilhelm-Hegler-Halle
in Oerlenbach

mit
bei die Omma

LIVE-BAND

TSV Oerlenbach

Eintritt: 9,- Euro
Von 19:00Uhr bis 20:00Uhr: 7,-€

2 Tanzgruppen
Cocktail bar

Einlass ab 16 Jahren mit Aufsichtsübertragung

Traditionelles Fischessen im Sportheim

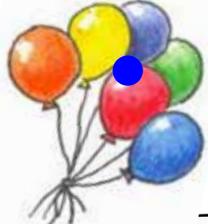
Oerlenbach
Aschermittwoch 14.02.2024, ab 16:30 Uhr

SPORT FÜR ALLE
TSV Oerlenbach
1912

- Matjes-Filet „Hausfrauenart“ mit Kartoffeln
- Lachsnudeln mit Sahnesoße
- Fischstäbchen mit Pommes
- Fischbrötchen
- Käsebrötchen

Traditionelles Fischessen

Hiermit ergeht die herzliche Einladung, ein paar gemütliche Stunden in unserer TSV-Familie zu verbringen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



EBENHÄUSER FASCHINGS- UMZUG 2024



**SONNTAG
11.FEB./13 UHR
IM ALTORT**

Geldbeutelwäsche am 14.02.24 ab 18 Uhr am Schloss in Ebenhausen

Anschließend
Heringessen in der FCSH-
Übungshalle 

Spendenaktion für den Guten Zweck!



Schützenverein Hubertus e.V. 1965 Eltingshausen

Einladung

Zur Generalversammlung des Schützenvereins Hubertus e.V. 1965 Eltingshausen am

**Samstag, 24. Februar 2024
um 19.00 Uhr**

im Schützenheim in der Wilhelm-Hegler-Halle

möchten wir Sie, liebe Mitglieder, recht herzlich einladen. Die Versammlung war ursprünglich für den 17. Februar vorgesehen.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Mitglieder und Totenehrung
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresrückblick des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Sportleiters
5. Bericht des Jugendleiters
6. Bericht der Bogenabteilung
7. Bericht des 1. Schatzmeisters
8. Verschiedenes
9. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
10. Wünsche und Anträge

Luftgewehr: KLASSE A

9. RWK Eltingshausen : Maßbach 1 395 : 1 424

In der Hinrunde konnten wir in Maßbach gewinnen, jetzt in der Rückrunde gewann der Gast als Revanche. Das Spitzenergebnis von Manuel, ich glaube persönlicher Rekord, mit 377 Ringen konnte die Niederlage nicht verhindern. Sehr gut auch Marius, Michael leider unter seinem Schnitt. Bemerkenswert: Die Ersatzschützen Klemens und Josef „explodierten“ weit über ihr Durchschnittsergebnis.

Bayer Wolfgang	-----	May Reinhold	313 E
Bieber Marius	345	Taylor Manuel	377
Hrubesch Sabine	319	Simon Klemens	311 E
Koch Michael	354	Werner Josef	315 E

Anträge reichen Sie bitte bis 4 Tage vor der Generalversammlung beim

1. Vorstand Reinhold May ein.

Wir bitten Sie um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

gez. Die Vorstandschaft

miteinander vernetzen. Es erwarten Sie bereichernde Impulse, Workshops, Vernetzungsangebote und ein inspirierender Praxisaustausch.

Kommen Sie mit auf einen Roadtrip durch Unterfranken!

Mit dem Bus reisen wir durch die zwei der nördlichsten Landkreise Bayerns und machen Station an Orten, die uns ihre Aktivitäten in Kultureller Bildung vorstellen. Ausführliche Informationen zum Programm, das wir ständig aktualisieren, und das Anmeldeformular finden Sie hier. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei,

Anmeldeschluss ist der 3. März 2024.

Hinweis zur Anmeldung:

Aufgrund der beschränkten Platzkapazitäten im Reisebus können max. 45 Personen am Labor teilnehmen. Eine Warteliste wird bei Bedarf eingerichtet.

Bitte leiten Sie diese Einladung an Ihre Mitglieder und interessierte Kolleg*innen weiter und teilen Sie den Hinweis auf die Veranstaltung in Ihren Netzwerken.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne Fotomaterial für Soziale Medien zur Verfügung. Sie unterstützen die Vernetzung der Akteur*innen auch, wenn Sie uns in Ihren Posts (@lkb_bayern auf Instagram/ @lkb.by auf Facebook) markieren und unsere Hashtags #lkb_bayern #landschaftkultur #kulturellebildung nutzen.

Informationen zum Projekt

Im Projekt „Land schafft Kultur“ der Landesvereinigung Kulturelle Bildung Bayern geht es um eine Stärkung der Kulturellen Bildung in den ländlichen Räumen Bayerns. Wir veranstalten in jedem Bezirk ein „Labor“, um mit den Expert*innen aus der Praxis die Herausforderungen und Potenziale der Kulturellen Bildung in den ländlichen Räumen Bayerns zu erforschen. Die Befunde und Ergebnisse werden als Handlungsempfehlungen an die Politik weitergeleitet. Die kommenden Labore finden in Unterfranken, Mittelfranken, Niederbayern und Schwaben statt. Mehr zum Projekt, zur Auftaktveranstaltung im Mai 2023 sowie einen kurzen Film finden Sie hier.

„Land schafft Kultur“ wird gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Schirmherr ist StM für Wissenschaft und Kunst Markus Blume.

Sie erhalten diese Einladung als Teil unseres Verteilers oder über eine Funktionsadresse. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Sie!

Herzliche Grüße

Das Team von „Land schafft Kultur“

Save the Date: 18./19. März 2024, Labor für Kulturelle Bildung Mittelfranken im Kunsthaus Reitbahn3 / Kulturforum Ansbach

Sonstiges



Einladung zum Labor für Kulturelle Bildung Unterfranken

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Aktive und Neugierige im Bereich Kulturelle Bildung,

Sie sind herzlich eingeladen zu unserem mobilen Labor für Kulturelle Bildung Unterfranken am 7.+ 8. März 2024 in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld.

Wir laden Menschen aus dem Kultur-, Bildungs- und Sozialbereich ein, gemeinsam an Zukunftsimpulsen und Partnerschaften für die Kulturelle Bildung in ländlichen Räumen zu arbeiten. Bei dem Labor werden Initiativen und Ideen der Region sichtbar, die Akteur*innen können sich

Positive Jahresbilanz der Energieberatung 2023

im Landkreis Bad Kissingen: Nachfrage nach Heizungserneuerung und Photovoltaik besonders hoch

Der Landkreis Bad Kissingen zieht eine positive Bilanz zur Energieberatung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bayern im vergangenen Jahr. Mit den neutralen und unabhängigen Beratungs- und Vortragsangeboten unterstützen die Verbraucherzentrale Bayern und der Landkreis Bad Kissingen die Bürgerinnen und Bürger dabei, fundierte Entscheidungen im Bereich Energie zu treffen.

Insgesamt konnten so im Jahr 2023 im Landkreis Bad Kissingen 72 kostenlose Beratungen durchgeführt werden. Davon fanden 64 Termine persönlich und 8 Termine telefonisch statt.

Heizungserneuerung im Fokus:

Schwerpunktmäßig berieten die Energieberater an den drei Stützpunkten in Bad Brückenau, Bad Kissingen und Hammelburg im Jahr 2023 über das Thema Heizungserneuerung. Eine besondere Rolle spielte die Eignung der Wohngebäude für eine Wärmepumpe. Dabei standen nicht nur Investitionskosten unter Berücksichtigung der Förderung, sondern auch die Möglichkeiten, Heizkosten im Betrieb zu reduzieren, im Vordergrund.

Förderung und Beratung im Bereich Photovoltaik:

Die steigende Nachfrage nach erneuerbaren Energien führte zu einem vermehrten Interesse an Photovoltaikanlagen. Die Verbraucherzentrale Bayern informierte über konkrete Potenziale durch Photovoltaik und unterstützte darüber hinaus die Interessierten bei der Auslegung der

Anlagen.

Wir freuen uns über die hohe Nachfrage – gemeinsam mit unseren Bürgerinnen und Bürgern arbeiten wir an der Energiewende!

Aufgrund der hohen Nachfrage wurde das Beratungsangebot im Landkreis ausgeweitet und findet wie folgt statt:

Bad Brückenau

- persönliche Beratung: jeden ersten Montag im Monat (13:30 bis 16:30 Uhr) Konferenzraum im Rathaus Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau
- telefonische Beratung: jeden dritten Montag im Monat (13:30 bis 16:30 Uhr)

Bad Kissingen

- persönliche Beratung: jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat (14:30 bis 17:30 Uhr) Multifunktionsbüro der Stadt Bad Kissingen, Maxstraße 20a, 97688 Bad Kissingen

Hammelburg

- persönliche Beratung: jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat (14:30 bis 17:30 Uhr) Besprechungsraum 1 im Kellereischloss, Kirchgasse 4, 97762 Hammelburg

Die Anmeldung für die Beratungen erfolgt unter der Hotline 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).



Brücken bauen, Talente binden:

Erfolgreiche Wege zur Akquise und Integration ausländischer Fachkräfte am Donnerstag, den 14. März 2024 ab 17 Uhr

Bad Kissingen - In einer globalisierten Arbeitswelt und in Zeiten des Fach- und Arbeitskräftemangels ist die Fähigkeit, Talente aus verschiedenen Teilen der Welt anzuziehen und zu integrieren, entscheidend für den Erfolg und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens.

Unsere Veranstaltung soll Arbeitgebende und Personalverantwortliche dabei unterstützen, die Chancen des aktualisierten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu erkennen und sich einen Überblick über die rechtlichen Hintergründe zu verschaffen.

Weiterhin wollen wir den Unternehmen praxisnahe Lösungsansätze zur internationalen Personalrekrutierung und zur Förderung einer betrieblichen Willkommenskultur aufzeigen.

Neben zwei herausragenden Impulsvorträgen von fachkundigen Expertinnen, präsentieren wir Ihnen Erfolgsgeschichten aus regionalen Unternehmen und umfassende Informationsmöglichkeiten an verschiedenen Themeninseln. Das vollständige Programm können Sie unter <https://www.badkissingen.de/stadt/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung> einsehen.

Nehmen Sie sich dem Thema beherzt an und machen Sie so Ihr Unternehmen nachhaltig zu einem attraktiven Arbeitsplatz für internationale Arbeits- und Fachkräfte.

Es handelt sich um eine Veranstaltung der Agentur für Arbeit Bad Kissingen und der Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bad Kissingen in Kooperation mit dem Förderprogramm IQ – Integration

durch Qualifizierung.

Veranstaltungsort ist der Pavillon der Sparkasse Bad Kissingen in der Von-Hessing-Str. 10, 97688 Bad Kissingen.

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne unter <https://eveeno.com/AuslaendischeFachkraefte> entgegen. **Anmeldeschluss ist der 05.03.2024.**

Von Generation zu Generation: Kostenlose Informationsveranstaltung zur Unternehmensnachfolge

In einer aktuellen Umfrage des IFO-Instituts gaben 43 Prozent der Befragten deutscher Familienunternehmen an, in den kommenden drei Jahren einen Generationenwechsel anzustreben. Jede Betriebsübergabe stellt für sich einen Vorgang mit weitreichenden Folgen dar – für Übergebende wie für Unternehmerinnen und Unternehmer. Beide Seiten sehen sich komplexen rechtlichen, steuerlichen und persönlichen Herausforderungen gegenüber. Um Unternehmerinnen und Unternehmer sowie potentielle Nachfolgende auf diesem Weg zu unterstützen, laden die Wirtschaftsförderungen der Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld in Kooperation mit der Handwerkskammer für Unterfranken Interessierte herzlich zur kostenfreien Informationsveranstaltung „Unternehmensnachfolge erfolgreich gestalten“ ein. Diese findet am 20. Februar 2024 um 16.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt an der Saale statt.

Nutzen Sie die Chance, um relevante Informationen zur Ausgestaltung einer erfolgreichen Betriebsübergabe zu erhalten. Neben betrieblichen Regelbereichen werden u. a. Aspekte der Vorsorge des Übergebenden betrachtet. Torsten Zirkel, B.A., Handwerkskammer für Unterfranken, wird zum Thema Übergabeprozess, Voraussetzungen, Formen der Übergabe, Nachfolger finden, und mögliche Stolperfallen informieren. Im Anschluss geht Dipl. Betriebswirt (FH) Rainer

30 Jahre Hospizverein Bad Kissingen e.V.

Eintritt frei.

09. März 2024
14 Uhr
Regentenbau

14 Uhr Eröffnung und Begrüßung

Dr. Reinhard Höhn (1. Vorstand)
Sabine Dittmar MdB (Staatssekretärin & Schirmherrin)

Vortrag „Kinder und der Tod“ - vom Umgang mit einer Herausforderung

Professorin Dr. Dr. h.c. Margot Käßmann

anschließend

Möglichkeiten zum Gespräch
Einblicke in die Hospizarbeit

19 Uhr Benefizkonzert Heeresmusikkorps 12 Veitshöchheim



Plössl auf die Themenbereiche Unternehmenswert(e), steuerliche und vertragliche Ausgestaltung und Vorsorge ein. Im Anschluss folgen eine Fragerunde sowie ein gemeinsamer Gedankenaustausch zum Netzwerken. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist per E-Mail bis zum 13. Februar 2024 an manuela.michel@rhoen-grabfeld.de möglich.

Direktvermarkter informieren zu Glasfaseranschlüssen

- **Transparente Beratung direkt an der Haustür**
- **Haustürgeschäfte laufen nach klaren Regeln und Qualitätsvorgaben**
- **Autorisierte Berater*innen können sich jederzeit ausweisen**

Ab dem 05.02.2024 ist ein Team von Mitarbeitenden der Ranger Marketing & Vertriebs GmbH im Auftrag der Telekom in Oerlenbach unterwegs. Sie bieten eine Vor-Ort Beratung zum Glasfaserausbau an. Die Telekom baut ihre Netze kontinuierlich aus. Vielen Menschen ist noch gar nicht bewusst, dass sie mittlerweile höhere Bandbreiten buchen können. So persönlich, im direkten Kontakt bequem zuhause, gibt es die Informationen zu neuer Technik sonst nirgendwo.

Vertriebsmitarbeiter können sich jederzeit ausweisen

Die Direktvermarkter*innen arbeiten nach klaren Richtlinien und Qualitätsvorgaben. Sie tragen Kleidung mit Telekom-Logo und einen Ausweis mit Lichtbild in Sichthöhe. Auf dem Ausweis befindet sich zusätzlich ein QR-Code. Über diesen Code ist auf der Telekom-Internetseite der Mitarbeitende mit Foto zu sehen. So lässt sich prüfen, ob es tatsächlich autorisiertes Personal ist. Außerdem führen die Berater und Beraterinnen zur Legitimation ein Original-Schreiben der Telekom bei sich. Darüber hinaus haben sie immer eine Rückrufnummer dabei, über die man im Zweifel per Telefon den Mitarbeitenden identifizieren lassen kann. Diese Nummer lautet bundesweit 0800 8266347.

Qualitätskontrolle nach Beratungsgesprächen

Um im Auftrag der Telekom beraten zu dürfen, müssen die Mitarbeiter mindestens zehn Pflichttrainings zu den Produkten und Diensten erfolgreich abschließen. Sie erhalten keine Informationen zu Kundendaten. Kommt es im Beratungsgespräch zu einem Vertragsabschluss, erhält der Kunde zuerst eine E-Mail mit allen Informationen zum Auftrag und zusätzlich einen Anruf zur Qualitätssicherung. In diesem Telefonat wird dem Kunden nochmals erläutert, welches Produkt beauftragt wurde und welche Kosten hierfür entstehen. Erst wenn der Kunde in diesem Gespräch alle Punkte bestätigt, wird der Auftrag an die Telekom übermittelt. Selbstverständlich gilt im Anschluss das 14-tägige Widerrufsrecht auch für Haustürgeschäfte.

Beschwerden nehmen wir ernst

Sowohl im Qualitätsanruf als auch nach der Auftragserteilung wird der Kunde um eine Rückmeldung zum Beratungsgespräch gebeten. Sollte es Anlass zur Kritik geben, können Kunden sich per E-Mail unter feedback@ranger.de an Ranger Marketing wenden.

Direktvermarktung spielt wichtige Rolle bei der Digitalisierung Deutschlands

Bis 2030 sollen über 40 Millionen Haushalte mit einem Glasfaseranschluss versorgt sein. Für die Telekom ist bei der Direktvermarktung vor allem das „Direkt“ wichtig. Der Umstieg auf Glasfaser bringt viele Vorteile und steigert den Wert einer Immobilie. Die Beraterinnen und Berater erklären, welche Übertragungsraten am Kundenanschluss möglich sind. Sie wissen, welche Router mit Glasfaser klarkommen und wo die Glasfaserdose am besten montiert wird. Das alles lässt sich am besten „live“ vor Ort zeigen und erläutern. Deshalb geht es beim Haustürvertrieb mehr um gute Beratung als um Vertrieb. Dabei finden die Gespräche grundsätzlich an der Haustür statt. Die Wohnung betreten die Mitarbeiter*innen nur, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Mehr Informationen zum Direktvertrieb bei der Telekom finden Sie hier: www.telekom.com/direktvertrieb

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) hat einen Verhaltenskodex mit Vorgaben für faires und transparentes Verhalten an der Haustür entwickelt. Zu diesem Kodex bekennen sich auch die Ranger Marketing & Vertriebs GmbH und die Telekom. Hier gibt es mehr Infos zum Haustürkodex: www.haustuerkodex.de

Die "Gemeindenachrichten der Gemeinde Oerlenbach" erscheinen wöchentlich, jeweils freitags.

Herausgeber, Verlag und Druck: REVISTA e.K.,
97424 Schweinfurt, Londonstr. 14b,

Tel. (0 97 21) 38 71 90, Fax 38 719 38, E-mail: post@revista.de
Verantwortlich für den amtl. Teil: Gemeindeverwaltung Oerlenbach
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Florian Kohl (REVISTA e.K.)

Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.

ISSN: 1865-8083 / Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE307415338 / Handelsregister: HRA 9740

Bezugspreis: Jährlich einschließlich Trägerlohn 59,99 Euro inkl. MwSt.
Informationen zur Abobestellung und zum Email-Abo finden Sie unter <http://gemeindeblatt-oerlenbach.de>

Glück lässt sich adoptieren

Der Einzug eines Haustieres muss jedoch gut überlegt und vorbereitet sein



Ein Haustier bedeutet für viele das pure Glück. In den Tierheimen warten bundesweit Tausende Vierbeiner auf ein neues Zuhause.

Foto: DJD/www.futterhaus.de

(DJD). Für viele Menschen sind sie echte Familienmitglieder, zu denen eine enge emotionale Bindung besteht: Rund 34,4 Millionen Haustiere lebten laut Statista im Jahr 2022 in deutschen Haushalten. Katzen bilden dabei mit 15,2 Millionen vor Hunden die unangefochtenen Favoriten. Doch nicht jedem Tier geht es so gut. Tausende Hunde, Katzen, Kleintiere und Vögel warten bundesweit in Tierheimen auf ein schönes Zuhause. Wer über den Einzug eines tierischen Familienmitglieds nachdenkt, sollte daher auch die Adoption eines Tieres aus dem Tierschutz in Erwägung ziehen.

Eine Tier-Adoption kann glücklich machen

Erfahrene Tierfreunde wissen: Mit der Entscheidung für einen felligen oder gefiederten Begleiter übernimmt man ein großes Stück Verantwortung für viele Jahre. „Bei aller Begeisterung darf die Adoption eines Haustieres nie aus einer Laune heraus geschehen, sondern muss gut überlegt sein. Die Ansprechpartner in den Tierheimen kennen ihre Tiere gut und beraten dazu individuell“, schildert Nadine Giese-Schulz von Das Futterhaus. Viele Fragen sind im Vorfeld zu klären: Lässt die eigene Wohnsituation überhaupt ein Haustier zu, muss unter Umständen vorher der Vermieter seine Zustimmung geben? Sind die Kosten für Futter, Impfungen und Tierarzt gut zu bewältigen? Wer kümmert sich um die tägliche Pflege und beispielsweise ums Gassigehen? Wo bleibt der neue Liebling der Familie, wenn man selbst einmal verreisen möchte? „Es kann durchaus Vorteile haben, sich einen erwachsenen oder sogar schon älteren Hund anzuschaffen“, erklärt die Expertin weiter. „Wichtig ist es, sich genau mit der Vorgeschichte und dem Grad seiner Erziehung und Sozialisierung auseinanderzusetzen.“

Wichtige Arbeit der Tierheime unterstützen

Für die Basisausstattung von der Leine bis zum Zeckenschutz, für sinnvolles Tierspielzeug und Futterempfehlungen bietet sich

beispielsweise eine persönliche Beratung in einem der mehr als 400 bundesweiten Fachmärkte von Das Futterhaus an. „Wir freuen uns über jedes Tier, das ein gutes neues Zuhause gefunden hat. Tierhalter, die ein Tier neu adoptiert haben, unterstützen wir mit einem Rabatt auf den ersten Einkauf.“ Um die wichtige und zumeist ehrenamtliche Arbeit der Tierheime zu unterstützen, gibt es in den Fachmärkten zudem Spendenboxen und viele weitere Aktionen zugunsten der Einrichtungen. Die Arbeit, die in den Tierheimen geleistet wird, ist der Grund dafür, dass hierzulande nur wenige herrenlose Tiere auf den Straßen leben müssen. Unter dem Motto „Glück adoptieren“ soll dies stärker ins Bewusstsein gerückt und honoriert werden. Unter www.futterhaus.de finden Tierhalter Adressen aus der Nähe und viele nützliche Tipps rund um die Haltung von Tieren.

Das Zuhause nachhaltig verschönern Was tun mit Farb- und Lackresten, leeren Eimern und benutzten Pinseln?



Frische Farbe macht mehr aus dem Zuhause. Nach getaner Arbeit sollten Reste fachgerecht gelagert oder entsorgt werden.

Foto: DJD/www.schoener-wohnen-farbe.com

(DJD). Oft reicht schon ein Eimer Wandfarbe, um das Zuhause neu erstrahlen zu lassen. Auch Stühle, Schränke oder Holzspielzeug erhalten mit der persönlichen Lieblingsfarbe im Handumdrehen neuen Chic. Auf das Verschönern folgt das Aufräumen. Dabei stellt sich für verantwortungsvolle Selbstermächtigte die Frage, wie sie mit Farb- und Lackresten oder benutzten Pinseln und Farbrollen richtig und umweltgerecht umgehen sollen.

Farbreste richtig aufbewahren

Das Zimmer ist fix und fertig gestrichen, doch im Eimer ist noch ein ansehnlicher Rest übrig. Diese Farbe zu entsorgen, wäre die pure Verschwendung - und ist auch nicht notwendig. „Reste lassen sich später noch zum Nachstreichen und Ausbessern gebrauchen“, empfiehlt Ralph Albersmann von Schöner Wohnen-Farbe. Zur Aufbewahrung eignet sich zum Beispiel ein sauberes Marmeladenglas. Tipp: Das gut verschlossene Glas einmal kurz umdrehen, damit der Deckel von innen mit Farbe überzogen wird - so kann keine Luft eindringen, die Farbe bleibt lange haltbar. „Ebenso ist es möglich, das Behältnis auf dem Kopf stehend zu lagern“, sagt Albersmann weiter. Größere Farbreste im Eimer sollte man auf der Oberfläche mit einer Folie abdecken und erst dann den Deckel verschließen. Zur Lagerung eignen sich kühle Räume wie ein ungeheizter Keller oder die Garage. Der Experte unterstreicht: „Ungeöffnete Farbeimer sind einige Jahre haltbar, häufig steht ein Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Verpackung. Aber auch Farbe in Eimern, die mal geöffnet waren, kann durchaus länger lagern - vor allem, wenn sie nicht verdünnt wurde und die Werkzeuge sauber waren.“

Pinsel und Roller reinigen

Wer Farbreste entsorgen will, sollte stets an die Umwelt denken. Eintrocknete Farbreste können in den Restmüll, flüssige Farbreste hingegen müssen fachgerecht zum Beispiel über Wertstoffhöfe entsorgt werden. Leere Dosen und Eimer kommen in die Gelbe Tonne, damit sie dem Recycling zugeführt werden. Und was ist mit den Streichutensilien? Ralph Albersmann: „Pinsel und Farbröller, mit denen zuvor wasserbasierte Farben und Lacke gestrichen wurden, sollten direkt danach in einem Gefäß mit lauwarmem Wasser ausgewaschen werden. Steht nur eine Pause an und soll nach ein paar Stunden weitergearbeitet werden, können Pinsel und Rollen auch mit einer Folie umwickelt werden.“ Zahlreiche weitere Tipps zum nachhaltigen Verschönern sowie Videos dazu finden sich etwa unter www.schoener-wohnen-farbe.com. Gut für die Umwelt sowie für das eigene Wohlbefinden ist es zudem, beim Kauf auf Umweltzeichen wie den Blauen Engel zu achten. Dies ist das offizielle Prüfsiegel des Umweltbundesamtes für umweltschonende und gesundheitlich unbedenkliche Produkte.



**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
kostenlos und unverbindlich
ein Angebot anfordern
03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm Fa.
www.wm-aw.de

Für unser dynamisches Team suchen wir nach engagierten **STEUERFACHANGESTELLTEN, BILANZBUCHHALTERN** und **STEUERFACHWIRTEN w/m/d**



Pickel & Partner
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

Ideal ist...

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung mit Berufserfahrung und ggf. Zusatzqualifikation (in einem der o.g. Berufe oder einer vergleichbaren Ausbildung)
- ein proaktiver und organisierter Arbeitsstil und Vertrautheit mit DATEV pro und MS-Office

Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die...

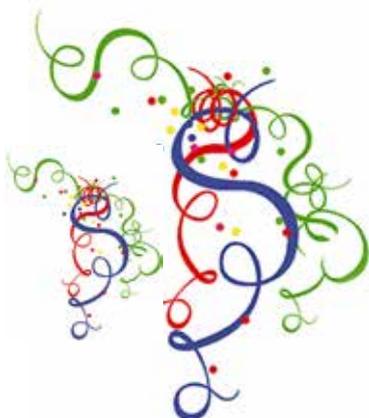
- Erledigung der Finanzbuchhaltung
- begleitete Vorbereitung/Erstellung von Jahresabschlüssen, E-Bilanzen, EÜR und betrieblichen/privaten Steuererklärungen
- umfassende Betreuung und kompetente Beratung unserer Mandanten in allen steuerrelevanten Fragen

Es warten...

- vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeiten
- flexible Arbeitszeiten und attraktive Sozialleistungen
- Zusatzleistungen wie Tankgutscheine und Essensmarken
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten und zahlreiche Karriereperspektiven

JETZT MIT UNS DURCHSTARTEN!

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an karriere@pickelundpartner.de oder Pickel & Partner, Roßbrunnstraße 15, 97421 Schweinfurt





Photovoltaik und Stromspeicher für deine Energieunabhängigkeit.



Für ein unverbindliches Energiekonzept inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung kannst du dich gerne bei mir melden:

Kurt Kregler
 Fachberater für erneuerbare Energien
 Selbstständiger Handelsvertreter

Mobil: 01708007213
 kregler@bsh-energie.de



BSH GmbH & Co. KG - deutschlandweit für dich im Einsatz bsh-energie.de

anzeigen@revista.de

NASSE WÄNDE? SCHIMMELPILZ?



ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.
 Bauunternehmung Glöckle Hoch- u. Tiefbau GmbH, Fachbetrieb Isotec
 Wirsingstraße 15, 97424 Schweinfurt
 ☎ 09721 - 8001777
www.isotec.de/schweinfurt

ISO TEC
 IMMER BESSER.

WIR STELLEN EIN!

GLÖCKLE
 Die Abdichtungsprofis.

Der Johanniter-Hausnotruf

Rückhalt für zuhause und unterwegs.

Jetzt bestellen!
johanniter.de/hausnotruf-testen
 0800 32 33 800 (gebührenfrei)

* Gültig vom 05.02. bis 17.03.2024.
 Zu den Aktionsbedingungen besuchen Sie bitte:
hausnotruf-testen.de/aktionsbedingungen oder
 schreiben eine Mail an aktionsbedingungen@johanniter.de.

JOHANNITER

05.02. bis 17.03.2024:
Jetzt 4 Wochen gratis testen und bis zu 120 Euro Preisvorteil sichern!*

thws
 Technische Hochschule
 Würzburg-Schweinfurt

www.thws.de/studieninfotage

Studieninfotage
 11. bis 14. März 2023

- Campusführungen in Schweinfurt und Würzburg mit Einblick in spannende Labore
- Online-Vorstellung der Bachelorstudiengänge durch Professor:innen und Studierende
- Tipps zu Studiengangwahl, Bewerbung, u. v. m.
- Angebote in den Bereichen:

Wirtschaft MINT Gestaltung Soziales Sprache

- Studieren mit hohem Praxisanteil, in Schweinfurt z. B. Wasserstofftechnik, Nachhaltige Energiesysteme oder Robotik

Campus Ignaz Schön, Schweinfurt

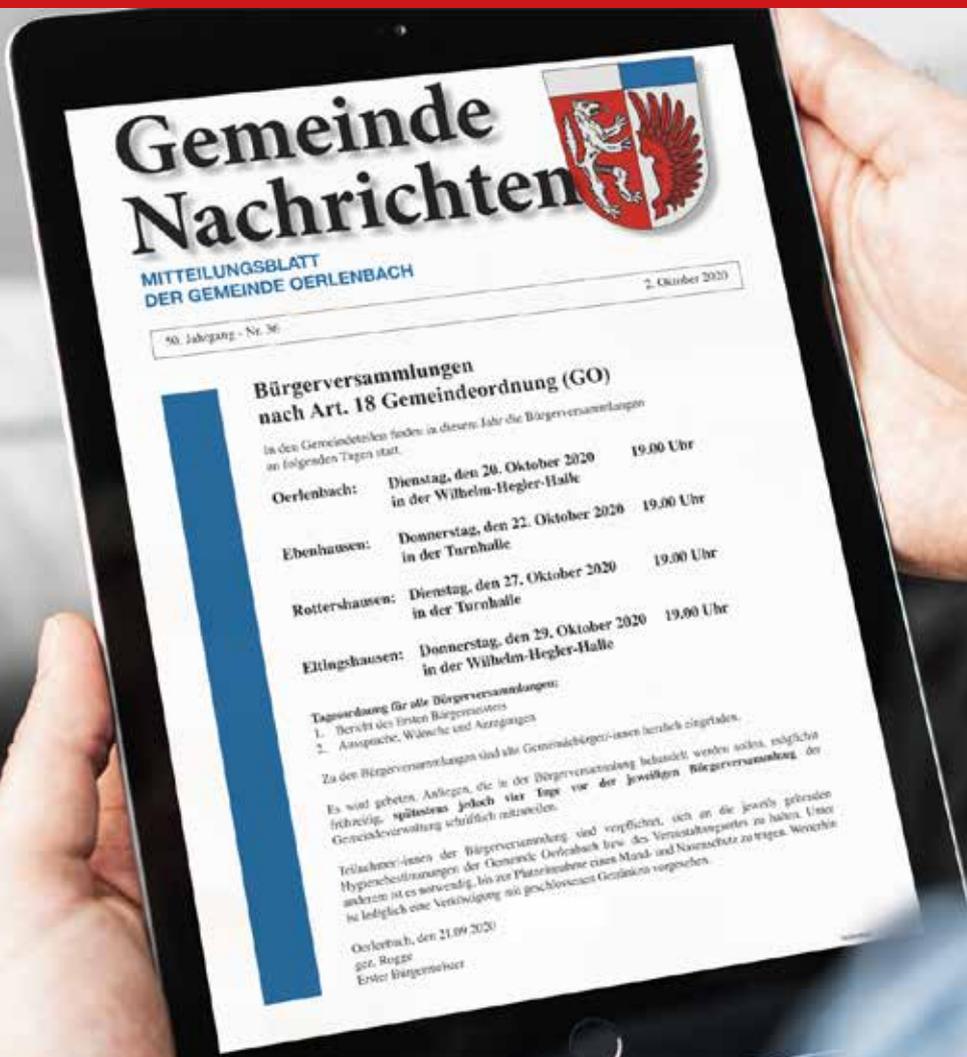
UZ
 MAINFRANKEN

Nachhaltige Energie für die Zukunft!

www.uez.de

Erfolg mit Ihrer Werbung
ob gedruckt, digital oder
kombiniert

Jetzt neu: Ihre gewerbliche Anzeige
in der digitalen Ausgabe Ihres Amtsblattes



**Ihre Ansprechpartner:
Anzeigenverkauf**

REVISTA e.K.
Londonstr. 14b
97424 Schweinfurt
Tel. (09721) 387190
anzeigen@revista.de
www.revista.de

REVISTA